

BVGer A-7212/2024 vom 15. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7212_2024_d20241115

FR: TAF A-7212/2024 du 15 novembre 2024

IT: TAF A-7212/2024 del 15 novembre 2024

Regeste

Haushaltabgabe | Haushaltabgabe; Verfügung vom 15. November 2024. Das BGer ist auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Verfügung ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt, da sie vom BAKOM als zuständiger Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde und laut Art. 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung formell und materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Es ist darauf ohne Weiteres einzutreten, soweit der Beschwerdeführer die Abgabebefreiung beantragt, welche die Erstinstanz mit ihrer Verfügung aufgehoben hat. Anders zu beurteilen ist die Eintretensfrage hingegen in Bezug auf die weiteren Begehren des Beschwerdeführers (E. 1.4).

E. 1.4.1

Für Beanstandungen inhaltlicher Art zu redaktionellen Publikationen der SRG ist nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die verschiedenen unabhängigen Ombudsstellen der SRG sowie die unabhängige Beschwerdeinstanz UBI zuständig (vgl. Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 82 ff. und Art. 91 ff. RTVG; Urteil des BVGer A-2169/2024 vom 5. Februar 2025 E. 2.1). Soweit der Beschwerdeführer verlangt, das Schweizer Radio und Fernsehen SRF habe zur Erfüllung des Leistungsauftrags Sendungen mit bestimmten Inhalten auszustrahlen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.4.2

Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege bildet das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen, soweit es im

A-7212/2024 Seite 4 Streit liegt. Der Streitgegenstand darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren (Urteil des BVGer A-2169/2024 vom 5. Februar 2025 E. 2.2). Das bedeutet, dass nachfolgend auf Begehren des Beschwerdeführers nicht einzutreten ist, die inhaltlich über den Streitgegenstand des Verfahrens hinausführen.

E. 1.4.3

Die angefochtene Verfügung betrifft die Befreiung von der Abgabepflicht. Soweit der Beschwerdeführer Schadenersatz daraus verlangt, dass er durch Handlungen mehrerer Behörden des Bundes und des Kantons Luzern seine Altersvorsorge widerrechtlich verloren habe, liegen diese Staatshaftungsbegehren ausserhalb des Streitgegenstands. Es kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 1.4.4

Wie bei der Vorinstanz beantragt der Beschwerdeführer zudem, es seien ihm die von seiner Einzelfirma X. _____ in den Jahren 1993 bis 2014 widerrechtlich eingezogenen Radio- und Fernsehgebühren samt Zinsen zurückzuerstatten. Die Vorinstanz trat auf dieses Begehren nicht ein. Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten und hat sich die Vorinstanz auch nicht in einer Eventualbegründung mit der materiellen Seite des Falls befasst, prüft das Bundesverwaltungsgericht nur, ob die Vorinstanz die Eintretensvoraussetzungen zu Recht verneint hat (vgl. BGE 132 V 74 E. 1.1; Urteil des BVGer A-2201/2021 vom 29. Juni 2022 E. 1.4). Das Rückerstattungsbegehren des Beschwerdeführers geht über diese Eintretensfrage hinaus, weshalb darauf ebenfalls nicht einzutreten ist.

E. 2

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer von der Pflicht, die Radio- und Fernsehgebühren zu entrichten, ab dem 1. März 2023 zu befreien ist.

E. 2.1

Gemäss Art. 68 Abs. 1 RTVG erhebt der Bund eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV). Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben (Art. 68 Abs. 2 RTVG). Die Befreiung von der Abgabepflicht für Privathaushalte regelt Art. 69b RTVG in Verbindung mit Art. 61 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401). Nach Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG befreit die Erhebungsstelle auf schriftliches Gesuch hin AHV- oder IV-Berechtigte von der Abgabepflicht, sofern sie jährliche Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) erhalten; die Befreiung erfolgt

A-7212/2024 Seite 5 rückwirkend auf den Beginn des Bezugs dieser Ergänzungsleistungen, längstens aber für fünf Jahre vor Eingang des Gesuchs bei der Erhebungsstelle. Die Erhebungsstelle überprüft mindestens alle drei Jahre, ob die Voraussetzung für die Befreiung eines Privathaushalts von der Abgabepflicht nach Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG

noch gegeben ist. Liegt diese nicht mehr vor, so erhebt die Erhebungsstelle die Abgabe ab dem Folgemonat nach dem Wegfall (Art. 61 Abs. 1 RTVV).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er Anspruch auf Befreiung von der Abgabepflicht habe. Wie vor den Vorinstanzen bringt er jedoch keinen Nachweis dafür bei, dass er im relevanten Zeitraum ab dem 1. März 2023 jährliche Ergänzungsleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG erhält bzw. erhalten hat. Die Voraussetzung dafür, von der Pflicht zur Abgabe nach Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG befreit zu werden, erfüllt er damit nicht. Andere Gründe für die Befreiung von der Abgabepflicht sind ebenfalls nicht ersichtlich (vgl. Art. 69b Abs. 1 Bst. b RTVG; Art. 61 Abs. 3 und 4 RTVV). Der Gesetzgeber hat alternative Kriterien für die Befreiung von Haushalten aus sozialpolitischen Gründen – zum Beispiel die Anknüpfung an das steuerbare Einkommen – geprüft, diese jedoch verworfen, da er sie als nicht sachgerecht oder als zu aufwändig im Vollzug einstufte (vgl. Urteil des BVerG A-4520/2020 vom 20. September 2021 E. 4.7.2; Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG] vom 29. Mai 2013, BBl 2013 4975, 4991). Soweit der Beschwerdeführer ausführt, er habe erneut einen Antrag auf Ergänzungsleistungen gestellt, ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass er jederzeit ein neues Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht bei der Erstinstanz einreichen kann, sollte er erneut Ergänzungsleistungen zugesprochen erhalten. Wie erwähnt, erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend auf den Beginn des Bezugs der Ergänzungsleistungen (Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG).

E. 2.3

Die Vorinstanz hat die Verfügung der Erstinstanz somit zu Recht bestätigt.

E. 3

Auf das Begehren des Beschwerdeführers um Rückerstattung von Gebühren der Jahre 1993 bis 2014 trat die Vorinstanz wie erwähnt nicht ein. Sie erwog, die Verfügung der Erstinstanz habe lediglich die Aufhebung der Abgabebefreiung zum Inhalt, weshalb die Rückerstattung ausserhalb des Gegenstands des Rechtsmittelverfahrens liege. Den angefochtenen

A-7212/2024 Seite 6 Beschwerdeentscheid (Art. 61 VwVG) kann das Bundesverwaltungsgericht einzig daraufhin prüfen, ob die Vorinstanz als Rechtsmittelbehörde – im Beschwerdeverfahren nach Art. 44 ff. VwVG – zu Recht nicht eintrat (E. 1.4.4). Die Begründung der Vorinstanz ist – aufgrund des Streitgegenstands des vorinstanzlichen Rechtsmittelverfahrens (siehe E. 1.4.2) – nicht zu beanstanden; der Beschwerdeführer hat den Antrag erstmals vor der Vorinstanz als Beschwerdeantrag gestellt. Es kann daher offenbleiben, welche Behörde für die Beurteilung eines allfälligen Rückerstattungsgebührens im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren zuständig wäre.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden muss, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Ein Kostenvorschuss wurde nicht erhoben.

Nachdem sich die Beschwerde nicht als von vornherein aussichtslos erwiesen hat und die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers nachgewiesen ist, ist ihm die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren. Der Beschwerdeführer hat daher keine Verfahrenskosten zu tragen.

E. 5.2

Aufgrund seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz als Bundesbehörde hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

A-7212/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.